

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2010/11

ausgegeben am 2. März 2011

10. Stück

KUNDMACHUNGEN

- 109. Wiederwahl des Rektors.
- 110. Kundmachung der Wahlordnung für die Wahl der Rektorin oder des Rektors.
- 111. Berufung zur Universitätsprofessorin für "Gender Studies" am Institut für Kulturmanagement und Kulturwissenschaft.
- 112. Berufung zur Universitätsprofessorin für "Gesang" am Institut für Gesang und Musiktheater.
- 113. Berufung zum Universitätsprofessor für "Musiktherapie" am Institut für Musik- und Bewegungserziehung sowie Musiktherapie.
- 114. Erteilung einer Vollmacht gemäß § 27 (2) UG.

OFFENE STELLEN

- 115. Ausschreibung der Stelle einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors für Musikinformatik am Institut für Komposition und Elektroakustik der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.
- 116. Ausschreibung der Stelle einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters im Forschungsbetrieb (DissertantIn) am Institut für Wiener Klangstil (Musikalische Akustik) (IWK) der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

BERUFUNGSKOMMISSIONEN

- 117. Entscheidungsbefugtes Kollegialorgan im Berufungsverfahren für Klavier (NF Ursula Kneihls).

STIPENDIEN, PROGRAMME, PREISE

118. Ausschreibung von Förderungsstipendien an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien für das Studienjahr 2010/11 gemäß §§ 63–67 Studienförderungsgesetz 1992 (StFG), BGBl Nr. 305/1992 i.d.g.F.
119. Ausschreibung von Leistungstipendien an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien für das Studienjahr 2010/11 gemäß §§ 57-61 Studienförderungsgesetz 1992 (StFG), BGBl Nr. 305/1992 i.d.g.F.
120. Viktor-Bunzl-Stipendium für das Studienjahr 2011/12, Ausschreibung.
121. Fulbright Stipendien für Lehre/Forschung, Ausschreibung.

KUNDMACHUNGEN

109. Wiederwahl des Rektors.

Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung vom 15. November 2010 nach Vorlage der einstimmig erteilten Zustimmungserklärung des Senats der Wiederwahl des Rektors ohne Ausschreibung gemäß § 23 b UG einstimmig zugestimmt. In derselben Sitzung wurde Rektor o.Univ.-Prof. Mag. Dr. Werner Hasitschka einstimmig für eine weitere Funktionsperiode, beginnend mit 1. Oktober 2011, wiedergewählt.

Der Vorsitzende des Universitätsrats: M. Eiselsberg

110. Kundmachung der Wahlordnung für die Wahl der Rektorin oder des Rektors.

Der Universitätsrat hat gemäß § 21 Abs 1 Z 3 UG den Satzungsteil "Wahlordnung für die Wahl der Rektorin oder des Rektors" erlassen:

Wahlordnung für die Wahl der Rektorin oder des Rektors

Ausschreibung

- § 1 Die Funktion der Rektorin oder des Rektors ist vom Universitätsrat nach Zustimmung des Senats spätestens acht Monate vor dem voraussichtlichen Freiwerden der Funktion bzw. innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Abberufung oder des Rücktritts öffentlich auszuschreiben.
- § 2 Zur Rektorin oder zum Rektor kann nur eine Person mit internationaler Erfahrung und der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Universität gewählt werden.
- § 3 Wenn die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor vor der Ausschreibung der Funktion ihr oder sein Interesse an der Wiederwahl bekannt gibt, so kann die Wiederwahl ohne Ausschreibung erfolgen, wenn der Senat und der Universitätsrat mit jeweils Zweidrittelmehrheit zustimmen. Die Beschlussfassung im Senat und Universitätsrat haben zeitgerecht zu erfolgen, sodass allenfalls noch eine gesetzmäßige Ausschreibung möglich wäre.
- § 4 (1) Der Universitätsrat hat dem Senat den Ausschreibungstext für die Funktion der Rektorin oder des Rektors zu übermitteln.
- (2) Verweigert der Senat innerhalb von zwei Wochen ab Vorlage die Zustimmung, hat der Universitätsrat unverzüglich einen neuen Ausschreibungstext vorzulegen. Stimmt der

Senat neuerlich fristgerecht nicht zu, so geht die Zuständigkeit zur Ausschreibung auf die Bundesministerin oder den Bundesminister über.

- (3) Trifft der Senat innerhalb von zwei Wochen ab Vorlage keine Entscheidung, ist die Ausschreibung dennoch durchzuführen.

§ 5 Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist gemäß § 42 Abs 6 Universitätsgesetz (UG) einzubinden.

Findungskommission

§ 6 Zur Wahl der Rektorin oder des Rektors ist spätestens vier Wochen nach der Ausschreibung eine Findungskommission gemäß § 23 a UG einzurichten. Der Findungskommission gehören die oder der Vorsitzende des Universitätsrats und die oder der Vorsitzende des Senates an.

§ 7 Die Findungskommission hat die eingelangten Bewerbungen für die Funktion der Rektorin oder des Rektors anhand der gesetzlichen und der in der Ausschreibung näher definierten Bestellungserfordernisse zu überprüfen und zu bewerten, eine aktive Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten für die Funktion der Rektorin oder des Rektors durchzuführen und spätestens vier Monate ab der Kundmachung der Ausschreibung im Mitteilungsblatt der mdw einen Dreivorschlag für die Wahl der Rektorin oder des Rektors an den Senat zu erstellen.

§ 8 (1) Der Dreivorschlag hat die drei für die Besetzung der Funktion am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zu enthalten. Die Findungskommission ist berechtigt, auch Kandidatinnen und Kandidaten, die sich nicht beworben haben, mit deren Zustimmung in den Vorschlag aufzunehmen.

(2) Bewirbt sich die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor um die ausgeschriebene Funktion, so ist sie oder er jedenfalls in den Vorschlag der Findungskommission aufzunehmen.

(3) Bei der Erstellung des Dreivorschlags ist das Diskriminierungsverbot gemäß dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.

(4) Die Findungskommission hat dem Dreivorschlag an den Senat alle entscheidungsrelevanten Unterlagen, insbesondere sämtliche Bewerbungsunterlagen, beizufügen.

(5) Der von der Findungskommission erstellte Dreivorschlag ist nicht bindend.

§ 9 Die Findungskommission entscheidet einstimmig.

§ 10 Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist gemäß § 42 Abs 8 b UG einzubinden.

- § 11 Ist die Findungskommission bei der Erstellung des Dreivorschlags an den Senat säumig, hat der Universitätsrat innerhalb von vier Wochen die Ersatzvornahme vorzunehmen. Der vom Universitätsrat im Rahmen der Ersatzvornahme erstellte Dreivorschlag ist nicht bindend.
- § 12 Falls trotz intensiver Suche durch die Findungskommission nicht drei für die Besetzung der Funktion geeignete Kandidatinnen und Kandidaten auffindbar sind, hat die Findungskommission dem Universitätsrat vorzuschlagen, die Funktion der Rektorin oder des Rektors neu auszuschreiben.

Wahlvorschlag des Senats

- §13 (1) Der Senat hat binnen vier Wochen nach Einlangen des Dreivorschlages der Findungskommission einen Dreivorschlag für die Wahl der Rektorin oder des Rektors an den Universitätsrat zu erstellen.
- (2) Weicht der Senat vom Vorschlag der Findungskommission ab, so hat er seinem Dreivorschlag an den Universitätsrat eine schriftliche Begründung für seine Entscheidung anzuschließen.
- (3) Bei der Erstellung des Dreivorschlages ist das Diskriminierungsverbot gemäß Bundes-Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.
- (4) Dem Dreivorschlag des Senats an den Universitätsrat sind alle entscheidungsrelevanten Unterlagen, insbesondere sämtliche Bewerbungsunterlagen, anzuschließen.
- § 14 Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist gemäß § 42 Abs 8 b UG einzubinden.

Wahl der Rektorin oder des Rektors

- §15 (1) Der Universitätsrat hat innerhalb von vier Wochen ab Vorlage des Dreivorschlages des Senats die Wahl der Rektorin oder des Rektors aus dem Dreivorschlag des Senats durchzuführen.
- (2) Die Wahl ist gültig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Universitätsrats anwesend ist.
- (3) Die Wahl im Universitätsrat hat durch geheime und persönliche Stimmabgabe zu erfolgen, Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- (4) Gewählt ist jene Person, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird im ersten Wahlgang keine Mehrheit erreicht, so ist in einer Stichwahl zwischen jenen Personen zu entscheiden, die im ersten Wahlgang die

beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Führt auch die Stichwahl zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los.

- § 16 Das Wahlergebnis ist der oder dem Gewählten sowie der oder dem Vorsitzenden des Senats von der oder dem Vorsitzenden des Universitätsrats unverzüglich mitzuteilen und anschließend im Mitteilungsblatt der mdw kundzumachen.

Wahl der Vizerektorinnen oder der Vizektoren

§ 17(1) Die Vizerektorinnen und Vizektoren sind vom Universitätsrat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors und nach Anhörung des Senats zu wählen.

(2) Sowohl die Rektorin oder der Rektor als auch der Universitätsrat haben beim Vorschlag für bzw. bei der Wahl der Vizerektorinnen und Vizektoren § 11 Abs 2 Z 3 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Dem Rektorat haben daher mindestens 40 vH Frauen anzugehören.

(3) Bei Nichteinhaltung der erforderlichen Frauenquote kann der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung an die Schiedskommission erheben.

§ 18(1) Die Rektorin oder der Rektor hat unverzüglich, spätestens aber vier Wochen nach ihrer oder seiner Wahl dem Universitätsrat und dem Senat die Festlegung der Zahl und des Beschäftigungsausmaßes sowie den Wahlvorschlag für die Vizerektorinnen und Vizektoren bekannt zu geben.

(2) Der Senat hat das Recht, dazu innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Stellungnahme abzugeben.

§ 19(1) Über jede vorgeschlagene Vizerektorin oder jeden vorgeschlagenen Vizektor ist im Universitätsrat getrennt abzustimmen.

(2) Gewählt ist jene Person, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Der Vorsitzende des Universitätsrats: M. Eiselsberg

111. Berufung zur Universitätsprofessorin für "Gender Studies" am Institut für Kulturmanagement und Kulturwissenschaft.

Univ.Doiz.Dr.phil. Doris INGRISCH wurde mit 1. März 2011 zur Universitätsprofessorin für "Gender Studies" am Institut für Kulturmanagement und Kulturwissenschaft, IKM, befristet bis 28. Februar 2013 berufen.

Der Rektor: W. Hasitschka

112. Berufung zur Universitätsprofessorin für "Gesang" am Institut für Gesang und Musiktheater.

Edith LIENBACHER wurde mit 1. März 2011 zur Universitätsprofessorin für "Gesang" am Institut für Gesang und Musiktheater berufen.

Der Rektor: W. Hasitschka

113. Berufung zum Universitätsprofessor für "Musiktherapie" am Institut für Musik- und Bewegungserziehung sowie Musiktherapie.

Dr.med. Thomas STEGEMANN wurde mit 1. März 2011 zum Universitätsprofessor für "Musiktherapie" am Institut für Musik- und Bewegungserziehung sowie Musiktherapie befristet bis 28. Februar 2015 berufen.

Der Rektor: W. Hasitschka

114. Erteilung einer Vollmacht gemäß § 27 (2) UG.

Der Rektor hat Herrn Prof. Gerold Gruber mit Datum 22.2.2011 gemäß § 27 (2) UG die Vollmacht erteilt, als Leiter des Projekts Accentus Musicalis, Innenauftragsnummer FA03PR02, alle für die Vertragserfüllung gemäß § 27 (1) Z 3 erforderlichen Rechtsgeschäfte vorzunehmen und über die Geldmittel im Rahmen der Einnahmen aus dem gegenständlichen Fördervertrag zu verfügen.

Der Rektor: W. Hasitschka

OFFENE STELLEN

115. Ausschreibung der Stelle einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors für Musikinformatik am Institut für Komposition und Elektroakustik der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

Am Institut für Komposition und Elektroakustik der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien ist voraussichtlich ab 1. März 2012 die Stelle einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors für

Musikinformatik

zu besetzen.

Beschäftigungsmaß: Vollbeschäftigung

Vertrag: unbefristet

Aufnahmebedingungen:

- ❖ abgeschlossenes fachspezifisches Hochschul- oder Universitätsstudium
- ❖ hervorragende künstlerische und wissenschaftliche Leistungen, dokumentiert in Projekten und Publikationen
- ❖ repräsentative Resultate in der Entwicklung von Musik/Audio-Software
- ❖ umfassende Lehrerfahrung

Erwünschte Qualifikationen:

- ❖ internationale Aktivitäten in Kunst und Forschung
- ❖ facheinschlägige außeruniversitäre Praxis

Aufgaben:

Forschung nach neuen musikalischen und kompositorischen Ausdrucksmitteln mit Hilfe der Informatik in folgenden Bereichen:

- ❖ wissenschaftliche Grundlagenforschung: z. Bsp. Mensch-Maschine-Interaktion (gesture control), neuronale Netzwerke, Klangprojektion, etc.
- ❖ künstlerische Forschung: z. Bsp. Software-Entwicklung für algorithmische Komposition (Computer-Aided Composition), Klangsynthese & -analyse (Digital Signal Processing), Multimedia & Crossmedia, Performance, Live-Elektronik, Netzkunst, etc.

Lehre, insbesondere im Kontext Komposition und Elektroakustik, welche die Ergebnisse der wissenschaftlichen und künstlerischen Forschung in den Unterricht einfließen lässt, sowie Entwicklung und Durchführung künstlerischer Projekte unter Einbeziehung der Studierenden.

Die Bereitschaft zu institutsinterner Gremienarbeit, Mitwirkung an Organisationsaufgaben und sowie an Evaluierungsmaßnahmen wird vorausgesetzt. Ebenso wird erwartet, dass die Tätigkeit an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien den Arbeitsmittelpunkt darstellt.

Ende der Bewerbungsfrist: 30. April 2011 (Datum des Poststempels)

Bewerbungen sind mit Angabe der **GZ 74/11** unter Anschluss aussagekräftiger Unterlagen an die Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, Abteilung für Personalmanagement, Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien, zu richten. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben an der Universität.

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen, künstlerischen und allgemeinen Universitätspersonal insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Die Aufnahme erfolgt in ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zur Universität. Die BewerberInnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstehen.

Der Rektor: W. Hasitschka

116. Ausschreibung der Stelle einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters im Forschungsbetrieb (DissertantIn) am Institut für Wiener Klangstil (Musikalische Akustik) (IWK) der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

Am Institut für Wiener Klangstil (Musikalische Akustik) (IWK) der MDW ist die befristete Stelle einer **Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters im Forschungsbetrieb (DissertantIn)** ausgeschrieben.

Voraussichtlicher Beginn der Tätigkeit: 1. Juni 2011

Beschäftigungsausmaß: 30 Stunden pro Woche

Vertrag: auf 30 Monate befristetes Arbeitsverhältnis als ProjektmitarbeiterIn

Im Rahmen eines vom FWF geförderten Forschungsprojektes sollen die Fingerkräfte, die während des Klarinettenspiels auf die Klarinettenmechanik wirken, umfassend erforscht werden. Die Sensorik wird vom Projektpartner Institut für Sensor- und Aktuatorssysteme der Technischen Universität Wien speziell für dieses Projekt entwickelt. Aufgabe des Kandidaten, der Kandidatin ist es, selbständig spezifische Fragestellungen zu erarbeiten, systematisch Experimente mit KlarinettenistInnen zu organisieren, durchzuführen und die komplexen Zeitreihendaten der Sensorklarinette computer-gestützt auszuwerten.

Aufnahmebedingungen

- ❖ Hochschulabschluss in systematischer Musikwissenschaft, Psychologie, Informatik oder einer gleichwertigen, dem Ziel des Forschungsprojekts dienlichen Fachrichtung
- ❖ Fundierte Kenntnisse der englischen Sprache in Wort und Schrift
- ❖ Profunder musikalischer Hintergrund, um Durchführung der Experimente und Kreditibilität bei Musikern zu garantieren
- ❖ Besonderes Interesse an computer-gestützter Lösungsfindung

Gewünschte Qualifikationen

- ❖ Beherrschung eines Musikinstruments (idealerweise der Klarinette)

- ❖ Solide Kenntnisse in einer (oder mehreren) gängigen Programmiersprachen oder – umgebungen
- ❖ Erfahrung in empirischen Methoden
- ❖ Kreativität und Aufgeschlossenheit gegenüber interdisziplinärem Arbeiten
- ❖ Teamfähigkeit und Kommunikationsbereitschaft

Für weitere Auskünfte zum Aufgabenbereich wenden Sie sich bitte an Dr. Werner Goebel (goebel@mdw.ac.at).

Ende der **Bewerbungsfrist**: 23.März 2011(Datum des Poststempels)

Bewerbungen sind mit Angabe der **GZ 801/11** an die Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, Abteilung für Personalmanagement, Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien, zu richten. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben an der Universität.

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen, künstlerischen

Der Rektor: W. Hasitschka

B E R U F U N G S K O M M I S S I O N E N

117. Entscheidungsbefugtes Kollegialorgan im Berufungsverfahren für Klavier (NF Ursula Kneihls).

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 19.01.2011 beschlossen, dass sich das entscheidungsbefugte Kollegialorgan im Berufungsverfahren für Klavier (NF Ursula Kneihls) wie folgt zusammensetzt:

<u>UniversitätsprofessorInnen:</u>	Leonore Aumaier Adrian Cox Klara Harrer-Baranyi Inci Häusler-Altinok Johannes Marian
<u>Akademischer Mittelbau:</u>	Karin Wagner Bernhard Pötsch
<u>entsendete StudierendenvertreterInnen:</u>	Clara Murnig Paula Emilia Vuorinen
Ersatz:	Michael Billich

Gemäß § 98 Abs 3 UG werden Manfred Wagner-Artzt als interner Gutachter sowie Maria Nussbaumer-Eibensteiner als externe Gutachterin bestellt.

Der Vorsitzende des Senats: J. Jiracek von Arnim

STIPENDIEN, PROGRAMME, PREISE

118. Ausschreibung von Förderungsstipendien an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien für das Studienjahr 2010/11 gemäß §§ 63–67 Studienförderungsgesetz 1992 (StFG), BGBl Nr. 305/1992 i.d.g.F.

Förderungsstipendien dienen zur Förderung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten von Studierenden ordentlicher Studien. Gefördert werden somit z.B. Film- und Theaterprojekte, die Teilnahme an Wettbewerben, Kompositionsvorhaben, künstlerische Tätigkeiten außerhalb der Universität, aufwendige Diplomarbeiten und dgl. Ein Kooperationsprojekt wird unter Angabe der Beteiligten von einer Person eingereicht. Projektkosten können nur für diese Person geltend gemacht werden. Werden für mehrere Beteiligte Kosten angeführt, sind auch von diesen die Ausschreibungsbedingungen zu erfüllen.

I. Förderungsstipendien können erhalten

- a) Österreichische StaatsbürgerInnen (§ 2 Z 1 iVm § 3 StFG) sowie
- b) Gleichgestellte AusländerInnen und Staatenlose (§ 2 Z 2 iVm § 4 StFG). Gleichgestellte AusländerInnen sind insbesondere Angehörige von EWR-Mitgliedsstaaten¹. Drittstaatenangehörige und Staatenlose sind gleichgestellt, wenn sie zum Zeitpunkt des Antrages durchgehend mindestens 5 Jahre in Österreich gemeldet waren.

II. Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums sind gem § 66 StFG:

1. eine Bewerbung der/des Studierenden um ein Förderungsstipendium zur Durchführung einer nicht abgeschlossenen Arbeit, samt
 - einer Beschreibung der Arbeit,
 - einer Kostenaufstellung und
 - einem Finanzierungsplan.
2. die Vorlage mindestens eines Gutachtens einer/eines Universitätslehrerin/Universitätslehrers (universitätsangehörig gem § 94 Abs 1 Z 4, 6, 7, 8, Abs 2 UG 2002) zur Kostenaufstellung und darüber, ob der/die Studierende aufgrund der bisherigen Studienleistungen und des Konzepts für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen.

¹ Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern, Island, Liechtenstein, Norwegen.

3. die Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StFG) des jeweiligen Studienabschnittes (das ist die gesetzlich vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StFG), das sind: Krankheit der/des Studierenden, wenn sie durch fachärztliche Bestätigung nachgewiesen wird; Schwangerschaft der Studierenden, Betreuung eigener Kinder und jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, wenn den Studierenden oder die Studierende daran kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft u. dgl.
4. die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen

III. Ausschreibungsbedingungen:

1. Die Vergabe des Förderungsstipendiums erfolgt nach Würdigung des beantragten Projekts unter Berücksichtigung der bisherigen Studienleistungen.
2. Maximale Projektdauer bis 30.09.2012
3. Gilt für alle Studienrichtungen außer Doktoratsstudien: Antragstellung frühestens nach dem 2. Studiensemester möglich.

Für ALLE STUDIENRICHTUNGEN (außer Doktorat)

Notendurchschnitt nicht schlechter als 2.0.

DOKTORATSSTUDIEN

- Doktoratsstudium der Philosophie und der Naturwissenschaften (UniStG):
Bis zum Rigorosum: Notendurchschnitt 1.0, wobei Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mind. 4 Semesterstunden bereits absolviert sein müssen.
 - PhD-Doktoratsstudium (UG 2002):
Bis zur Disputation: Notendurchschnitt: 1.0 (es werden alle bisher im Doktoratsstudium erbrachten Beurteilungen herangezogen) wobei eine Antragstellung erst nach positiver Beurteilung der Fachprüfung möglich ist.
4. Nach Abschluss des Projektes ist ein Bericht über das abgeschlossene Projekt und die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel entsprechend dem Förderungsvertrag vorzulegen.

IV. Höhe des einzelnen Förderungsstipendiums:

Ein Förderungsstipendium darf für ein Studienjahr € 700,-- nicht unterschreiten und € 3.600,-- nicht überschreiten.

25 % des Förderungsstipendiums werden erst nach Vorlage des Endberichts über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums ausbezahlt. Dieser Bericht ist bis spätestens 30.09.2012 vorzulegen.

Förderfähige Ausgaben

1. Reise- und Aufenthaltskosten bei Arbeiten, die nachweislich nicht am Studienort durchgeführt werden können.
 - Hotelkosten, wenn wegen der Kürze des Aufenthalts einzig zumutbare Unterbringungsart und in angemessener Höhe (z.B. bei zweiwöchigem Studienaufenthalt, Workshop,- Seminar-, Kongressteilnahme).
 - Reisekosten in angemessener Höhe.

2. Erwerb oder Leihe von Ausrüstungsgegenständen, die speziell für die Durchführung der Arbeit notwendig sind und nicht anders beschafft werden können, sofern sie nicht eine mehrjährige Nutzungsdauer haben. Für Gegenstände mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer ist eine direkte Förderung nicht möglich, allerdings kann im Rahmen des Förderungs eine Anschaffung getätigt werden, bei der der Gegenstand im Eigentum der Universität verbleibt und der Fördernehmerin/dem Fördernehmer zur Nutzung innerhalb der Projektlaufzeit gegen Entgelt überlassen wird. Diese Leihgebühr kann durch das Förderungsstipendium abgedeckt werden.
3. Kosten für Dienstleistungen im Zusammenhang mit förderfähigen Aufwendungen (wie z.B. Transportkosten, nicht jedoch Kosten für Benzin);
4. eine Rückstellung für unvorhergesehene Kosten in Höhe von maximal 5% der förderfähigen direkten Kosten, sofern sie in der Finanzplanung des Projekts enthalten ist;
5. Kosten für Recherchen wie Bücher, Zeitschriften, Archivmaterial nur, wenn
 - diese Kosten in der spezifischen Arbeit begründet sind
 - nicht einer/einem Studierenden sowieso erwachsen würden
 - und die nicht an Bibliotheken entlehnbar sind.
6. CD Produktionskosten nur, wenn sie im Rahmen eines künstlerisch innovativen und für die Universität repräsentativen institutsübergreifenden Projekts („Erschließung der Künste“) anfallen und ein über die reine CD Produktion hinausgehender künstlerischer/wissenschaftlicher Mehrwert damit verbunden ist.

Nicht förderfähige Ausgaben

sind insbesondere:

1. Kopierkosten, wenn nicht gesondert begründbar und nicht typische Aufwendungen beim Verfassen von Arbeiten und notwendig
2. Büromaterial
3. als unnötig hoch bewertete Ausgaben;
4. Wohnungsmieten (Zuschüsse bei extremen Preisniveauunterschieden sind möglich);
5. Gegenstände mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer, die im Eigentum der Fördernehmerin/des Fördernehmers verbleiben würden (z.B.: Laptops, Kameras, Instrumente u.ä.).

V. Bewerbungsfrist und Bewerbungsunterlagen:

Ende der Antragsfrist Wintersemester: 15.04.2011

Ende der Antragsfrist Sommersemester: 28.10.2011

Bewerbungen sind mit samt den geforderten Unterlagen im Büro des Studiendirektors (Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien, Zimmer F 01 06, Tel.:01/711 55 DW 2011) während der Öffnungszeiten **PERSÖNLICH** abzugeben. **Unvollständige ausgefüllte Anträge bzw. Anträge mit fehlenden Unterlagen können bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt werden!**

VI. Zuerkennung:

Die Zuerkennung der Förderungsstipendien erfolgt durch den Studiendirektor (§ 61 Abs 3 StFG) nach Maßgabe der vorhandenen Mittel. Ein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung besteht nicht (§ 61 Abs 2 StFG). Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Entscheidung über die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums unverzüglich verständigt.

Der Studiendirektor: M. Stephanides

119. Ausschreibung von Leistungstipendien an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien für das Studienjahr 2010/11 gemäß §§ 57-61 Studienförderungsgesetz 1992 (StFG), BGBl Nr. 305/1992 i.d.g.F.**I. Leistungsstipendien können erhalten**

- a) Österreichische StaatsbürgerInnen (§ 2 Z 1 iVm § 3 StFG) sowie
- b) Gleichgestellte AusländerInnen und Staatenlose (§ 2 Z 2 iVm § 4 StFG). Gleichgestellte AusländerInnen sind insbesondere Angehörige von EWR-Mitgliedsstaaten². Drittstaaten-angehörige und Staatenlose sind gleichgestellt, wenn sie zum Zeitpunkt des Antrages durchgehend mindestens 5 Jahre in Österreich gemeldet waren.

II. Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums sind gem § 60 StFG:

- a) die Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StFG) des jeweiligen Studienabschnittes (das ist die gesetzlich vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StFG), das sind: Krankheit des/der Studierenden, wenn sie durch fachärztliche Bestätigung nachgewiesen wird; Schwangerschaft der Studierenden und jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, wenn den Studierenden daran kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft u. dgl.
- b) ein Notendurchschnitt der zur Beurteilung herangezogenen Prüfungen, Lehrveranstaltungen und wissenschaftlichen Arbeiten von nicht schlechter als 2.0 und
- c) die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen (§ 59 Abs 2 StFG)

III. Ausschreibungsbedingungen:**1. Zu erbringende Studiennachweise (§ 59 Abs 2 StFG)**

Bakkalaureats-, Magister-, Rigorosenzeugnis sowie Doktoratsstudium (Studienabschließendes Zeugnis)

2. Diplomprüfungszeugnis (KHStG)

2. oder 3. Diplomprüfungszeugnis (UniStG) (bei Studienrichtungen mit 3 Abschnitten)

1. oder 2. Diplomprüfungszeugnis (UniStG) (bei Studienrichtungen mit 2 Abschnitten)

² Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern, Island, Liechtenstein, Norwegen.

Diplomprüfungszeugnis (Musiktheaterregie)

Es werden für den Notendurchschnitt ausschließlich an der MDW abgelegte Prüfungen herangezogen. Daher können Studierende, die aufgrund von Vorstudienleistungen nach Erfüllung einzelner Lehrveranstaltungsprüfungen direkt in den 3. Studienabschnitt des Instrumentalstudiums eingestuft worden sind, erst mit dem 3. Diplomprüfungszeugnis um ein Leistungsstipendium ansuchen.

Für **ME** gilt bei einem Fachwechsel, dass die gesamte ME Leistung so betrachtet wird als wäre kein Fachwechsel erfolgt (dies gilt auch für die Studiendauer). Das nicht an der MDW absolvierte Fach wird für das Leistungsstipendium nicht berücksichtigt.

Analoges gilt für Studierende, die einen „Studienplanwechsel“ vorgenommen haben (z.B.: Diplomstudium Gesang auf Bachelor Gesang).

An der Medizinischen Universität Wien abgelegte Prüfungen für **Musiktherapie**, die an der MDW anerkannt werden, werden mitberücksichtigt.

2. Kriterien für die Auswahl der Stipendiaten (§ 59 Abs 2 StFG)

a) Erwartet werden folgende Prüfungsleistungen im Anspruchszeitraum

- Instrumentalstudium, IGP und Gesang:
 - Bakkalaureats-, Magister-, Diplomprüfungen (mit einer Gesamtbeurteilung): „mit Auszeichnung bestanden“ sowie der Teilprüfungen mit „sehr gut“
 - Diplomprüfung (ohne Gesamtbeurteilung): „sehr gut“
- ME und Musiktherapie:
 - Notendurchschnitt aller Diplomprüfungsteile nicht schlechter als 1.5 und keine Note schlechter als 2.0.
- Komponisten, Dirigenten, Tonmeister, Rhythmiker, Schauspieler und Filmer
 - Notendurchschnitt aller Diplomprüfungsteile nicht schlechter als 1.5 und keine Note schlechter als 2.0.
- Doktoratsstudium (UnistG/UG 2002):
 - Rigorosenprüfung/Disputation „mit Auszeichnung bestanden“ sowie der Teilprüfungen mit „sehr gut“
 - Notendurchschnitt aller im Studium beurteilten Lehrveranstaltungsprüfungen sowie der Dissertation nicht schlechter als 1.0

b) Reihung der Antragssteller, die die Voraussetzungen nach 2.a) erfüllen:

AntragstellerInnen, die die oben genannten Prüfungsleistungen erfüllen, werden nach dem gewichteten Notendurchschnitt aller im Studium beurteilten Lehrveranstaltungsprüfungen gereiht.

Personen, die in den vorangegangenen Jahren bereits ein Leistungsstipendium der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien erhalten haben, werden zurückgereiht.

Die Vergabe der Leistungsstipendien erfolgt anschließend anhand der Reihung nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.

IV. Höhe des einzelnen Leistungsstipendiums:

Ein Leistungsstipendium darf die Höhe des allgemeinen Studienbeitrages für zwei Semester nicht unterschreiten und 1.500 Euro nicht überschreiten (§ 61 Abs 1 StFG).

V. Bewerbungsfrist und Bewerbungsunterlagen:

Bewerbungen von Studierenden mit Prüfungsleistungen zwischen dem 1.10.2010 und dem 30.09.2011 sind samt den geforderten Unterlagen im Zeitraum

17.10.2011 bis 28.10.2011

im Büro des Studiendirektors (Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien, Zimmer F 01 06, Tel.: 01/711 55 DW 2011) während der Öffnungszeiten **PERSÖNLICH** abzugeben.

Unvollständig ausgefüllte Anträge bzw. Anträge mit fehlenden Unterlagen können bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt werden.

VI. Zuerkennung:

Die Zuerkennung der Leistungsstipendien erfolgt durch den Studiendirektor (§ 61 Abs 3 StFG) nach Maßgabe der vorhandenen Mittel. Ein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung besteht nicht (§ 61 Abs 2 StFG). Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Entscheidung über die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums unverzüglich verständigt.

Der Studiendirektor: M. Stephanides

120. Viktor-Bunzl-Stipendium für das Studienjahr 2011/12, Ausschreibung.

Unterstützter Personenkreis:

Künstlerisch hervorragend qualifizierte, sozial bedürftige Studierende vorzugsweise aus Lateinamerika, Südosteuropa und Osteuropa.

Voraussetzungen	vorzulegen sind
ordentliche/r Studierende/r der Studienrichtungen Komposition und Musiktheorie, Dirigieren, Instrumentalstudien Studienzweig bzw. MA Lied und Oratorium Studienzweig bzw. MA Musikdramatische Darstellung an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien	Studienbestätigung für das SS 2011

Staatsbürgerschaft vorzugsweise aus Lateinamerika, Südosteuropa oder Osteuropa	Kopie des Reisepasses
Nachweis besonders hoher künstlerischer Qualifikation: 1. Diplomprüfung mit Auszeichnung für Komposition und Musiktheorie bzw. Dirigieren; 2. Diplomprüfung mit Auszeichnung für das Instrumentalstudium; 2. Diplomprüfung bzw. Bachelorprüfung mit Auszeichnung für Gesang	Unterschrift und Empfehlung des/der Lehrer/s im/ n den zentralen künstlerischen Fach/Fächern und Kopie des Diplomprüfungszeugnisses bzw. Bachelorzeugnisses
soziale Bedürftigkeit	schriftliche Begründung des/der Antragsstellers/in mit Nachweisen, Auflistung der monatlichen Kosten bzw. des Lebensunterhalts, Verdienstnachweis der Eltern

Einreichung: **1. März bis 31. März 2011** persönlich in der Studien- und Prüfungsabteilung, 1030 Wien, Anton-von-Webern-Platz 1, Zi A EG 04, bei Frau Petra Weissberg, Tel 711 55 DW 6900.

Höhe der Unterstützung: monatliche Unterstützung in der Höhe von € 580,- für die Dauer von 12 Monaten zur Finanzierung der Fortsetzung des Studiums an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien. 3 weitere Monatsraten à € 580,- können auf Antrag als Reisekostenzuschuss gewährt werden.

Die vergebenen Stipendien können auch geteilt werden. Auf die Vergabe des Stipendiums besteht kein Rechtsanspruch.

Die Vizerektorin für Lehre und Frauenförderung: C. Walkensteiner-Preschl

121. Fulbright Stipendien für Lehre/Forschung, Ausschreibung.

"Promotion of mutual understanding between the peoples of Austria and the United States of America"

Nächste Deadlines:

15. März 2011 für 2011-12

30. Oktober 2011 für 2012-13

Die Fulbright Kommission achtet besonders auf folgende Kriterien bei der Beurteilung von Bewerbungen und Auswahl von StipendiatInnen:

- Beitrag der BewerberInnen bzw. des Projekts durch Lehre und Forschung zu einem besseren Verständnis zwischen den U.S.A. und Österreich
- komparative Fragestellungen bzw. transkulturelle Thematik
- bilaterale Relevanz
- Förderung von "Austrian Studies" in den U.S.A. bzw. "American Studies" in Österreich im weitesten Sinne
- nachhaltige Auswirkungen des Projekts

Die Kommission begrüßt insbesondere

- Bewerbungen, die zur Entwicklung von neuen (oder zur Stärkung von bestehenden) institutionellen Kooperationen bzw. Vernetzungen beitragen
- Vorhaben, bei denen die Lehre ein wichtiger Aspekt des Aufenthaltes ist (z.B. lecturing, guest or visiting professorships, etc.)
- Bewerbungen von "mid-career applicants", die vom Stipendium wichtige Impulse für den weiteren wissenschaftlichen Werdegang erwarten.

Bewerbungsvoraussetzungen:

- österreichische Staatsbürgerschaft
- Doktorat oder besondere künstlerische Qualifikation
- Qualifikation der BewerberInnen in Wissenschaft, Forschung, Kunst und Lehre
- gute Englischkenntnisse
- eine entsprechende Einladung einer amerikanischen Universität (bzw. eines College) zwecks Lehre bzw. Lehre und Forschung
- Aufenthalte, die vor Beginn des österreichischen Studienjahres 2010-2011 am 1. Oktober 2010 (bzw. vor Beginn des U.S. "academic year" um den 1. September 2010) geplant sind, sind problematisch und können nur unter bestimmten Umständen berücksichtigt werden
- Bewerbungen aus dem Bereich der Medizin - mit der Ausnahme von Public Health und artverwandten Programmen - werden nicht berücksichtigt.
- Eine gleichzeitige Zuerkennung eines Schrödinger-, Max Kade- oder eines APART Stipendiums in Verbindung mit einem Fulbright-Stipendium ist nicht möglich.
-

Das Fulbright Stipendium

- beträgt USD 2.500/Monat
- für Aufenthalte von drei bis vier Monaten
- pauschalierte Reisekosten von Euro 800
- sowie eine Kranken- und Unfallversicherung bis zu USD 100.000.

- Damit verbunden ist auch ein Austauschvisum (J-1).
- Aufgrund der geltenden U.S. Gesetze verpflichtet das Austauschvisum StipendiatInnen im Anschluss an den U.S.A. Aufenthalt zur Rückkehr nach Österreich. Für die Dauer von zwei Jahren ist eine Wiedereinreise in die U.S.A. mit einem neuen Austausch- oder Touristenvisum möglich, nicht aber mit einem "temporary working visa" oder einem "immigrant visa".

Ablauf der Bewerbung

- Bewerbungsfrist: **15. März 2011**
- Bewerbungen, die entweder unvollständig oder nach dem 15. März einlangen, können nicht berücksichtigt werden.
- Bewerbungen werden von einem binationalen Komitee der Fulbright Kommission nach den oben angeführten Kriterien begutachtet.
- In der Regel werden Bewerber/innen Anfang Mai über den Stand ihrer Bewerbung informiert

Eine vollständige Bewerbung besteht aus:

- der abgesendeten Online Bewerbung für das Fulbright Visiting Scholars Programm
- einer Einladung einer U.S. Universität
- sowie aus drei Referenzschreiben
- Kandidat/innen können ihre Recommenders online registrieren (siehe Step 4 - references in der Online Bewerbung) - und diese können die Empfehlungsschreiben direkt hochladen. Sollte dies nicht möglich sein, können die Recommenders die Empfehlungsschreiben auch direkt per Post an die Fulbright Commission schicken.

Mag. Alexandra Enzi steht für weiterführende Fragen gerne zur Verfügung:

Tel. (01) 236 7878-14.

Der Vizerektor für Außenbeziehungen: G. Widholm

Das nächste Mitteilungsblatt erscheint am 16. März 2011.

Redaktionsschluss: Freitag, 11. März 2011, 12:00 Uhr